

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00078 vom 23. Februar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2015.00078](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2015.00078)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00078 du 23 février 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00078 del 23 febbraio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

' 576. -- zu (Urk.

7/59). Dage gen erhob

X. \_\_\_ am 27.

August 2015 Einsprache (Urk. 7/61) , welche die Aus g leichskasse mit  
Einspracheentscheid vom 24. September 2015 abwies (Urk.

### **E. 2**

AHVG). 1 .3

Nach Art. 29 bis

Abs. 1 AHVG werden für die Berechnung der ordentlichen Ren ten Beitragsjahre,  
Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgut schriften der rentenberechtigten  
Person zwischen dem 1. Januar nach Vollen dung des 20. Altersjahres und dem 31.  
Dezember vor Eintritt des Versiche rungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt. Die  
Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet, welches  
sich aus den Er werbseinkommen, den Erziehungs- und den  
Betreuungsgutschriften zusammensetzt (Art. 29 quater AHVG). Was begrifflich unter  
Erwerbseinkommen im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird in Art. 29 quinquies

Abs. 1 und 2 AHVG näher umschrieben. Daneben enthält diese Bestimmung unter anderem  
für verheiratete Personen eine besondere Bemessungsregel. Nach Art. 29 quinquies

Abs.

### **E. 3**

lit. a AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Ka lenderjahre der  
gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet  
("Splitting"). Die Einkommensteilung wird vorge nommen, wenn beide Ehegatten  
rentenberechtigt sind

(lit. a), wenn eine verwit wete Person Anspruch auf eine Altersrente hat ( lit. b) oder bei  
Auflösung der Ehe durch Scheidung ( lit. c ) . Der Teilung und der gegenseitigen  
Anrechnung un terliegen laut Art. 29 quinquies

Abs.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub-Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.